

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Mag. Ulrike Österreicher
DW: 8583
u.oesterreicher@lk-oe.at
GZ: V/2-052008/A-54

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das No-tarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (SV-Holding-Gesetz)
GZ: BMSK-21119/10-II/A/1/2008

Wien, 26. Mai 2008

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz zum Entwurf des SV-Holding-Gesetzes folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich ist aus der Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich zu begrüßen, dass durch ein Paket gesetzlicher Maßnahmen den derzeitigen finanziellen Problemen im Gesundheitssystem begegnet werden soll. Bedauerlicherweise ist ein wesentlicher Teilbereich und Kostenfaktor – die Spitäler – vom vorliegenden Entwurf und vom parallelen Entwurf zum Krankenversicherungs-Änderungsgesetz (KV-ÄG) nicht umfasst. Zu den Vorhaben des Entwurfs zum SV-Holding-Gesetz erscheinen folgende Anmerkungen erforderlich:

Zu § 438 Abs. 2a ASVG

§ 438 Abs. 2a des Entwurfes sieht vor, dass Vorstand und Kontrollversammlung künftig gemeinsam tagen. Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung muss angesichts der unterschiedlichen Aufgaben von Vorstand und Kontrollversammlung – Geschäftsführung einerseits und Kontrolle dieser andererseits – hinterfragt werden. Der Kontrollversammlung obliegt insbesondere die Überwachung der Gebarung des gesamten Versicherungsträgers, für die operativ der Vorstand zuständig ist. In der Praxis könnte daher eine gemeinsame Tagung des Vorstands und der Kontrollversammlung zu Problemen führen.

Zu § 441 ASVG

Der vorliegende Entwurf installiert mit einer Verfassungsbestimmung einen der Selbstverwaltung der einzelnen Versicherungsträger übergeordneten Selbstverwaltungskörper, die SV-

2/2

Holding, der in weiten Bereichen berechtigt ist, verbindliche Ziele vorzugeben und Aufgaben der Träger an sich zu ziehen. In diesem Zusammenhang sollte ein alternativer Ansatz in Erwägung gezogen werden, der das Prinzip der Selbstverwaltung der Versicherungsträger aufrecht erhält und dennoch den Hauptverband bzw. die SV-Holding stärkt: Um die Einhaltung der Richtlinien und Beschlüsse des Hauptverbandes zu gewährleisten, könnte vorgesehen werden, dass dieser die Berechtigung erhält, an Organsitzungen der Versicherungsträger teilzunehmen und im Falle eines Verstoßes eines Beschlusses der Träger gegen Richtlinien der SV-Holding Einspruch zu erheben. Auch durch diesen Ansatz wäre der Zweck des Entwurfes – eine verstärkte Zielsteuerung durch die SV-Holding – zu erreichen.

Ferner sollte um die Effektivität der Zielsteuerung zu gewährleisten in Betracht gezogen werden, dass Leistungen aus dem Ausgleichsfonds nach den §§ 447a, 447b sowie 447h ASVG nur dann ausgeschüttet werden, wenn der jeweilige Träger die Richtlinien und Beschlüsse der SV-Holding einhält.

Anlässlich des vorliegenden Entwurfs sollte auch geprüft werden, ob es zweckmäßig ist, dass Krankenversicherungsträger auch Spitals- und Ambulatoriumsleistungen anbieten. Dies betrifft insbesondere den Zusammenhang mit der finanziellen Situation in der Krankenversicherung.

Abschließend weist die Landwirtschaftskammer Österreich darauf hin, dass innerhalb der vorgesehenen Frist eine abschließende Beurteilung des Entwurfes nicht möglich ist und behält sich daher die Äußerung ergänzender Anmerkungen vor.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
 Präsident der
 Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
 Generalsekretär der
 Landwirtschaftskammer Österreich